

Friedhofsgebührenordnung

Auf der Grundlage von § 34 der Friedhofssatzung der Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus vom 03.06.2014 hat der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus für den **Friedhof St. Joseph in Essen-Katernberg** durch Beschluss vom 08.01.2020 nachfolgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung einer Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Essen, den 08.01.2020



Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus, Essen-Stoppenberg

gez. [Signature] (Vorsitzender)
gez. [Signature] (Mitglied)
gez. [Signature] (Mitglied)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Essen, den 10.01.2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

[Signature]
i. V.
Alfons Holz
stellv. Dechant



Genehmigt:

19.01.2020

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 27.07.2020

Im Auftrag



Anlage 1 zur Friedhofsgebührenordnung

der kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg

für den Friedhof St. Joseph an der Viktoriastraße 129 in Essen-Katernberg

Gebührentarif

1. Erwerb des Nutzungsrechtes

Reihengrab für Erdbestattung für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr, Nutzungsfrist 25 Jahre	885,00 €
Reihengrab für Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Nutzungsfrist 15 Jahre	220,00 €
Reihengrab für Urnenbestattung, Nutzungsfrist 25 Jahre	585,00 €
Wahlgrabstätte für Erdbestattung, je Stelle Nutzungsfrist 25 Jahre	1525,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	61,00 €
Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, je Stelle Nutzungsfrist 25 Jahre	765,00 €
Verlängerung je Stelle und Jahr	31,00 €

2. Bestattungsgebühren

Diese schließen ein die Grabbereitung einschließlich der ersten Herrichtung, Hallenbenutzung einschließlich des Hinstellens der Leuchter, Kerzen und sonstiger Dekoration sowie die Wagenbenutzung und das Läuten der Friedhofsglocke.

Bäume und Grabdekoration werden auf Wunsch von der Friedhofsgärtnerei gestellt. Vergütungen hierfür sind an diese zu entrichten.

Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	720,00 €
Erdbestattung, Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (samstags)	865,00 €
Erdbestattung, Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr	420,00 €
Erdbestattung, Kinder bis zum vollendeten 5 Lebensjahr (samstags)	505,00 €
Urnenbestattung	415,00 €
Urnenbestattung (samstags)	500,00 €

Die Kosten für Umbettungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet; ggfs. ist eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

3. Reihengrab-Sonderfelder

ohne Gestaltungsmöglichkeiten

mit einheitlicher Pflege durch die Kirchengemeinde

Gebühr für eine Grabplatte und die Grabpflege während
der gesamten Ruhefrist

je Reihengrabstelle für Erdbestattungen	1.105,00 €
je Reihengrabstelle für Urnenbestattungen	1.000,00 €

mit beschränkten Gestaltungsmöglichkeiten

mit überwiegender Pflege durch die Kirchengemeinde

Gebühr für eine Grabstele und die Grabpflege während
der gesamten Ruhefrist

1.525,00 €

4. Genehmigungen

für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite	35,00 €
für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m oder für die Aufstellung eines Grabmals bis 1,00 m Breite und zusätzlicher Grabeinfassung oder Grababdeckung	60,00 €
für die Aufstellung eines Grabmals mit einer Breite über 1,00 m und zusätzlicher Grabeinfassung oder Grababdeckung	95,00 €

5. Gebühren für das Abräumen von Grabstätten und Grababdeckungen

Beim Erwerb von Nutzungsrechten sind Gebühren für das Abräumen der Grabstätten am Ende der Nutzungszeit zu entrichten. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte selbst vornimmt, so werden die beim Erwerb entrichteten Abräum-Gebühren unverzinst erstattet.

Gebühr bei Reihengräbern

für Erdbestattung	120,00 €
für Erdbestattung für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	60,00 €
für Urnenbestattung	60,00 €

Gebühr bei Wahlgräbern

für Erdbestattung je Grabstelle	120,00 €
für Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €

Bei der Genehmigung von Grababdeckungen, die 50% der Grabfläche überschreiten, sind zusätzlich zu den normalen Abräumgebühren Gebühren für das Abräumen dieser Abdeckungen am Ende der Nutzungszeit zu entrichten. Falls der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grababdeckungen selbst vornimmt, so werden die bei der Genehmigung entrichteten Abräum-Gebühren hierfür unverzinst erstattet.

Gebühr für Abdeckungen auf Grabstätten für Erdbestattung je Grabstelle	120,00 €
Gebühr für Abdeckungen auf Grabstätten für Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €

6. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Grundgebühr je Grabstelle	60,00 €
Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit je Grabstelle bei Erdbestattung	60,00 €
je Grabstelle bei Urnenbestattung	30,00 €

7. Sonstige Leistungen

für die Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	17,00 €
---	---------